

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 22. Dezember 1962	Nr. 98
Tag	Inhalt	Seite
6.12. 62	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens.....	833
17.12.62	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —.....	834
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	843

### Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens.

Vom 6. Dezember 1962

#### §1

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen neu zu regeln.

#### §2

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, in deren Hoch- bzw. Fachschulbereich Stipendien auf Grund von Sonderregelungen gezahlt werden, die Sonderregelungen, wenn erforderlich, außer Kraft zu setzen bzw. die Stipendienätze neu festzulegen.

#### §3

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister des Innern und der Minister für Staatssicherheit erlassen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen für die Angehörigen der bewaffneten Organe besondere Bestimmungen.

(2) Der Minister für Außen- und Innerdeutschen Handel ist ebenfalls berechtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen besondere Bestimmungen zu erlassen.

#### §4

Der § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deut-

schen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) erhält folgende Fassung:

„Das Wilhelm-Pieck-Stipendium wird in einer Höhe von 300 DM an 150 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen und an 60 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachschulen verliehen.“

#### §5

(1) Die Verordnung tritt am 2. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101),
2. Verordnung vom 6. September 1956 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 737),
3. Verordnung vom 24. Januar 1957 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 93),
4. die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152),
5. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1955 (GBl. I S. 693),
6. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 176),
7. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1959 (GBl. I S. 806),
8. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1962 (GBl. II S. 399),
9. § 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 428),